

Die Lehre

von den

Wechseln

und dem Wechsel-Verkehr,

mit besonderer Berücksichtigung
und unter vollständiger Mittheilung der allg. deutschen
Wechsel-Ordnung

und der

Particular-Gesetzgebung

der einzelnen deutschen Staaten.

Für

Rechtsgelehrte, Kaufleute, Gewerbtreibende u.

so wie

zum Gebrauche bei Vorträgen.

Von

Emanuel Stern,

Buchhalter u. Lehrer der Handelswissenschaften zu Gießen.



Gießen 1853.

J. Ricker'sche Buchhandlung.

Druck von N. Neff. Gießen.

V o r w o r t.

Zum gründlichen Verstehen einer Wissenschaft gehört unstreitig die Kenntniß derselben in allen ihren einzelnen Theilen. Wer von der Wechselkunde nur das Wechselrecht kennt, begreift manche Gesetzesstelle entweder gar nicht oder faßt sie nicht so richtig auf wie der, welcher auch mit den Wechseln selbst und dem Wechselverkehre vertraut ist. Ein Buch, welches, in vorzugsweiser Beziehung zu dem gegenwärtig in Deutschland geltenden Wechselrechte, die Wechselkunde in ihrem ganzen Umfange behandelt, dürfte sonach keine überflüssige Erscheinung sein; ich entschloß mich daher zu Herausgabe vorliegenden Werkes, welches — in seiner ursprünglichen Anlage — mir als Leitfaden bei meinem Unterrichte diente und vollständige Belehrung über die hier in Rede stehende Wissenschaft liefert.

Die besondere Sorgfalt, welche ich auf klare und leichtfaßliche Darstellung, auf die Erklärung der im Texte mit aufgenommenen allgemeinen deutschen Wechselordnung, auf die Sammlung und zweckmäßige Eintheilung sämtlicher, in Folge Einführung dieser Wechselordnung erschienenen Particulargesetze verwendete, berechtigt mich zu der Hoffnung, ein nützlichcs Werk geliefert zu haben.

Gießen, 3. Mai 1853.

Emanuel Stern.

Folgende Versehen bitte ich vor dem Gebrauche des Buches
zu verbessern :

Seite 39 bei Weimar muß es statt 3. Aug. 1849 heißen: 13. Juli 1849.
" 77 " " " " " 3. Aug. " " 13. Juli "
" 201 letzte Zeile " " " Seite 35 heißen: Seite 53.
" 263 elfte Zeile " " " gezogener " gezogene.
" 270 vorletzte Zeile " " " auf " auch.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§. 1—3. Begriff d. Wechsel u. deren Haupteintheilung	1
§. 4. Aeußere Form der Wechsel u. Inhalt derselben .	2
§. 5. Vorrecht der Wechsel, das Wechselrecht . . .	2
§. 6. Entstehung der allg. deutsch. Wechselordnung .	3
§. 7. Die Wechselfähigkeit	7
§. 8. Erklärung der wichtigsten und gewöhnlichsten Kunstausdrücke beim Wechselgeschäfte	25
§. 9. Nutzen der traßirten Wechsel	27
§. 10. Plastratten	28
§. 11. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels	29
§. 12. Wesentlicher Unterschied der eigenen Wechsel u. ihre Minderwichtigkeit für den Handel	32
§. 13. Erfordernisse eines eigenen Wechsels	34
§. 14. Eintheilung der Wechsel in Bezug auf ihre Verfallzeiten	36
§. 15. Respecttage	38
§. 16. Bestimmungen der allg. deutschen Wechselord- nung in Bezug auf die Verfallzeiten	38
§. 17—22. Judoffament oder Giro	42
§. 23—26. Präsentation und Annahme eines gezo- genen Wechsels	47
§. 27. Prolongation	50
§. 28. Zahlung	51
§. 29. Commissions-Tratten	54
§. 30—35. Wechselduplicate	55
§. 36—37. Wechsel-Copieen	59

	Seite
§. 38—41. Domicilirte Wechsel	61
§. 42—43. Domicilirte Wechsel als Meßwechsel	65
§. 44. Wechselbürgschaft	66
§. 45. Pflichten des Wechsellausstellers, des Remittenten, der Indossenten und der Indossaten	67
§. 46—53. Protest	73
§. 54—55. Fälle, in welchen der Protest unnöthig ist	86
§. 56—57. Nothadresse	88
§. 58—64. Intervention	91
§. 65. Regreß	98
§. 66—68. Regreß Mangels Annahme	98
§. 69—75. Regreß Mangels Zahlung	103
§. 76. Wechselprozeß	114
§. 77. Wechselverjährung	143
§. 78. Abhanden gekommene Wechsel	150
§. 79. Anweisungen und Handelsbillets:	
A. Anweisungen	158
B. Handelsbillets	162
§. 80. Der Wechselhandel	165
§. 81. Der Bankier	166
§. 82. Blanco-Credit	167
§. 83. Zinsen= u. Provisions=Anrechnung d. Bankiers	167
§. 84. Das Discontiren; der Cours; Wechsel-Liefer- rungs=Vertrag	168
§. 85. Die Börse	170
§. 86. Das Coursblatt	174
§. 87. Beispiel einer Wechseloperation	177
§. 88—89. Wechselreiterei	178
§. 90. Falsche und verfälschte Wechsel	180
§. 91. Kellerwechsel	181
§. 92. Schließliche Anführung der bis dahin noch nicht berücksichtigten Artikel der allgemeinen deutschen Wechselordnung	183
§. 93—104. Ursprung der Wechsel und des Wechsel- rechts	186

§. 105. Register zur allgemeinen deutschen Wechselordnung und zur Particular-Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten	
A. Register zur allg. deutschen Wechselordnung	200
B. Register zur Particular-Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten, zugleich auch: Sammlung und alphabetisch geordnete Uebersicht der seit Einführung der deutschen Wechselordnung Bezug auf die Wechsel in Deutschland erschienenen Gesetze	204
Baden. I. Einführungs-Ordnung	205
II. Bestimmungen über kaufmännische Anweisungen und Handelsbillets des durch Art. 2 der Einführungsordnung in Kraft gebliebenen neunten Titels des Anhangs zum Landrechte	205
Bayern. I. Einführungs-Ordnung	206
II. Gesetz über die kaufmännischen Anweisungen	206
Braunschweig. I. Einführungs-Patent	206
II. Gesetz über den Wechsel-Prozess	207
Bremen. Einführungs-Ordnung:	
I. Nähere Bestimmungen, die Regelung des Breminischen Wechselverkehrs betreffend	208
II. Vom Wechselprozess	208
Coburg-Gotha. A. Ausführungsgesetz für Coburg:	
I. Erläuterungen der Wechselordnung	209
II. Vom Wechselprozess	209
B. Ausführungsgesetz für Gotha	210
Frankfurt a. M. I. Einführungs-Gesetz	211
II. Gesetz vom 26. Februar 1850, Zeit der Präsentation, Acceptation und Zahlung der Meßwechsel betreffend	213
Hamburg. Einführungs-Ordnung	213
Hannover. Einführungs-Ordnung	214
Hessen-Darmstadt. A. Einführungs-Gesetz	215
B. Wechselprozess-Ordnung für Starkenburg und Oberhessen	218
C. Ministerial-Verfügung vom 16. Juni 1849	216
Rippe-Dezmold. I. Einführungs-Ordnung	218
II. Wechselprozess-Gesetz	219
Sübeck. I. Einführungs-Ordnung	219
II. Gesetz über den Wechselarrest	220
Mecklenburg-Schwerin und Strelitz A. Einführungs-Ordnungen	221
B. Wechselprozess-Ordnungen	221
C. Regierungsverfügung für Mecklenburg-Strelitz v. 13. Mai 1849	226
Meiningen-Gildburghausen. Einführungs-Ordnung	226
Rassau. A. Einführungs-Ordnung	227
B. Wechselprozess-Ordnung	227
Oesterreich. I. Einführungs-Patent	230
II. Abänderungen und Zusätze z. allg. deutsch. Wechselordnung	231

III. Verordnungen über den Wechselprozeß :	
A. Verordnung vom 25. Januar 1850, gültig für jene Kronländer in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs und der Militärgränze	232
B. Verordnung vom 31. März 1850 für das lombardisch-venetianische Königreich	235
C. Verordnung vom 25. Januar 1850 für die Kronländer Ungarn, Croatien und Slavonien, die Wojwodschafft Serbien und das Temeser Banat	235
Oldenburg. A. Einführungs-Gesetz	238
B. Zusatzartikel zur Wechselordnung, hauptsächlich die Wechselprozeß-Ordnung in sich fassend	238
Preußen. I. Einführungs-Gesetz	241
II. Ältere in Bezug auf die Wechsel noch rechtskräftige Bestimmungen	241
Neuß-Schleiz. Einführungs-Ordnung	242
Sachsen. I. Einführungs-Ordnung	242
II. Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend	243
III. Gesetz über den Schuldarrest und den Wechselprozeß	243
IV. Gesetz über die Amortisation der Wechsel	249
Schleswig-Holstein. A. Einführungs-Ordnung	249
B. Wechselprozeß-Ordnung	250
Waldeck. I. Einführungs-Ordnung	255
II. Wechselprozeß-Ordnung	256
Weimar. I. Einführungs-Ordnung	257
II. Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend	258
Württemberg. I. Einführungs-Ordnung	258
II. Regierungs-Verfügung vom 7. Mai 1849	259
III. Königl. Verordnung vom 28. Juni 1849	259
Zusatz zu Oesterreich.	
I. Gesetz vom 16. Sept. 1852 für Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschafft und dem Temeser Banate	259
II. Gesetz vom 3. Mai 1852 für Siebenbürgen	260

A n h a n g.

A. Nachtrag.	
I. Zusatz zu §. 39 die traßirt-eigenen Wechsel betreffend	261
II. Der sogenannte Katenwechsel	263
III. Oesterreichisches Gesetz bezüglich der Wechselfähigkeit der Militärpersonen	265
B. Beispiele von Protesturkunden	265
C. Beispiele von Retourrechnungen	268
D. Beispiele von Wechselformularen	272

Sach-Register	285
--------------------------------	-----

Begriff der Wechsel und deren Haupteintheilung.

§. 1.

Unter Wechsel, Wechselbrief versteht man ein ausdrücklich als Wechsel bezeichnetes, offenes Schreiben, in welchem dessen Aussteller eine andere darin benannte Person beauftragt, gegen dasselbe eine namhaft gemachte Geldsumme, zu einer bestimmten Zeit, an einen darin benannten Dritten oder dessen Beordneten auszusahlen, oder auch, in welchem der Aussteller sich selbst verpflichtet, einem Andern oder an dessen Ordre eine bestimmte Summe zu einer gewissen Zeit zu berichtigen.

Ersteres wird ein gezogener oder trassirter Wechsel, Tratte, letzteres ein eigener oder trockener Wechsel genannt.

Die allgemeine Eintheilung der Wechsel geschieht nach diesen zwei Hauptarten.

§. 2.

Indem der Aussteller eines gezogenen Wechsels durch denselben dem Wechselempfänger das Recht ertheilt, die im Wechsel vorgeschriebene Summe von dem ebenfalls darin benannten Dritten zu erheben oder erheben zu lassen, verpflichtet er sich zugleich stillschweigend, bei Nichteingang des Wechsels, zur Selbsteinlösung desselben; denn durch die Benennung der Zahlungsanweisung als „Wechsel“ wurde angedeutet, daß sie auf Grund eines stattgehabten Geldwechsels erfolgt sei, daß der Aussteller nämlich dieselbe an den Empfänger für den von ihm erhobenen Gegenwerth oder für die ihm schuldige Summe statt baaren Geldes

gegeben habe, damit sie der Letztere bei demjenigen, auf den sie lautet, wieder gegen baares Geld umtauschen oder auswechseln lassen könne.

§. 3.

Ein Wechsel ist sonach, mag er ein gezogener oder eigener Wechsel sein, eine Schuldverschreibung des Ausstellers.

Äußere Form der Wechsel und Inhalt derselben.

§. 4.

Der Wechsel wird, ohne daß dieses jedoch etwas Wesentliches wäre, auf ein Stück Briefpapier von der Größe eines halben, der Länge nach getheilten Quartblattes geschrieben. Man bedient sich dazu meist lithographirter Formulare. Jeder Wechsel muß deutlich geschrieben, in gesetzlicher Form abgefaßt sein, und darf keine Rasuren, Correkturen oder ausgestrichene Stellen enthalten. Zum wesentlichen Inhalte gehören in Deutschland (s. §. 11.) außer dem schon §. 1 angeführten Worte „Wechsel,“ die bestimmte und genaue Angabe über Ort und Zeit der Ausstellung, Betrag der Wechselsumme, wo, wann und von wem diese gezahlt werden soll, und zu wessen Gunsten der Wechsel ausgestellt ist, bezgleichen die Unterschrift des Ausstellers selbst (s. die Formulare im Anhange.)

Vorrecht der Wechsel, das Wechselrecht.

§. 5.

Gesetzlich ist den Wechseln ein viel größeres Recht eingeräumt, als den gewöhnlichen Schuldverschreibungen, welches darin besteht, daß gegen den sämigen Wechselverpflichteten ein besonders schleuniges, strenges Gerichtsverfahren (der Wechselprozeß) und, nach geschehener Verurtheilung, der alsbaldige Personal-Arrest Statt findet (s. §. 76); doch kommen in Bezug auf diesen Letzteren auch Ausnahmen vor (s. §. 7).

Die Gesamtheit der auf die Wechsel und den Wechselverkehr sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen eines Landes nennt man dessen Wechselrecht oder auch Wechselordnung, während diejenigen Gesetze, welche über das Gerichtsverfahren bei Wechsel-Rechtsstreitigkeiten allein sprechen, Wechsel-Prozeßordnungen genannt werden.

gegeben habe, damit sie der Letztere bei demjenigen, auf den sie lautet, wieder gegen baares Geld umtauschen oder auswechseln lassen könne.

§. 3.

Ein Wechsel ist sonach, mag er ein gezogener oder eigener Wechsel sein, eine Schuldverschreibung des Ausstellers.

Äußere Form der Wechsel und Inhalt derselben.

§. 4.

Der Wechsel wird, ohne daß dieses jedoch etwas Wesentliches wäre, auf ein Stück Briefpapier von der Größe eines halben, der Länge nach getheilten Quartblattes geschrieben. Man bedient sich dazu meist lithographirter Formulare. Jeder Wechsel muß deutlich geschrieben, in gesetzlicher Form abgefaßt sein, und darf keine Rasuren, Correkturen oder ausgestrichene Stellen enthalten. Zum wesentlichen Inhalte gehören in Deutschland (s. §. 11.) außer dem schon §. 1 angeführten Worte „Wechsel,“ die bestimmte und genaue Angabe über Ort und Zeit der Ausstellung, Betrag der Wechselsumme, wo, wann und von wem diese gezahlt werden soll, und zu wessen Gunsten der Wechsel ausgestellt ist, bezugleich die Unterschrift des Ausstellers selbst (s. die Formulare im Anhange.)

Vorrecht der Wechsel, das Wechselrecht.

§. 5.

Gesetzlich ist den Wechseln ein viel größeres Recht eingeräumt, als den gewöhnlichen Schuldverschreibungen, welches darin besteht, daß gegen den sämmtigen Wechselverpflichteten ein besonders schleuniges, strenges Gerichtsverfahren (der Wechselprozeß) und, nach geschehener Verurtheilung, der alsbaldige Personal-Arrest Statt findet (s. §. 76); doch kommen in Bezug auf diesen Letzteren auch Ausnahmen vor (s. §. 7).

Die Gesamtheit der auf die Wechsel und den Wechselverkehr sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen eines Landes nennt man dessen Wechselrecht oder auch Wechselordnung, während diejenigen Gesetze, welche über das Gerichtsverfahren bei Wechsel-Rechtsstreitigkeiten allein sprechen, Wechsel-Prozeßordnungen genannt werden.

gegeben habe, damit sie der Letztere bei demjenigen, auf den sie lautet, wieder gegen baares Geld umtauschen oder auswechseln lassen könne.

§. 3.

Ein Wechsel ist sonach, mag er ein gezogener oder eigener Wechsel sein, eine Schuldverschreibung des Ausstellers.

Äußere Form der Wechsel und Inhalt derselben.

§. 4.

Der Wechsel wird, ohne daß dieses jedoch etwas Wesentliches wäre, auf ein Stück Briefpapier von der Größe eines halben, der Länge nach getheilten Quartblattes geschrieben. Man bedient sich dazu meist lithographirter Formulare. Jeder Wechsel muß deutlich geschrieben, in gesetzlicher Form abgefaßt sein, und darf keine Rasuren, Correkturen oder ausgestrichene Stellen enthalten. Zum wesentlichen Inhalte gehören in Deutschland (s. §. 11.) außer dem schon §. 1 angeführten Worte „Wechsel,“ die bestimmte und genaue Angabe über Ort und Zeit der Ausstellung, Betrag der Wechselsumme, wo, wann und von wem diese gezahlt werden soll, und zu wessen Gunsten der Wechsel ausgestellt ist, bezgleichen die Unterschrift des Ausstellers selbst (s. die Formulare im Anhange.)

Vorrecht der Wechsel, das Wechselrecht.

§. 5.

Gesetzlich ist den Wechseln ein viel größeres Recht eingeräumt, als den gewöhnlichen Schuldverschreibungen, welches darin besteht, daß gegen den sämmtigen Wechselverpflichteten ein besonders schleuniges, strenges Gerichtsverfahren (der Wechselprozeß) und, nach geschehener Verurtheilung, der alsbaldige Personal-Arrest Statt findet (s. §. 76); doch kommen in Bezug auf diesen Letzteren auch Ausnahmen vor (s. §. 7).

Die Gesamtheit der auf die Wechsel und den Wechselverkehr sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen eines Landes nennt man dessen Wechselrecht oder auch Wechselordnung, während diejenigen Gesetze, welche über das Gerichtsverfahren bei Wechsel-Rechtsstreitigkeiten allein sprechen, Wechsel-Prozeßordnungen genannt werden.

Entstehung der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

§. 6.

Vor Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestanden in Deutschland fast so viele verschiedene Wechselrechte wie Staaten in demselben (s. §. 104); einige von ihnen, wie das Großherzogthum Hessen, Meklenburg = Strelitz, Holstein, Sachsen = Coburg, Sachsen = Meiningen, Anhalt = Bernburg, Neuß = Greiz, Hohenzollern und Lippe besaßen gar kein Wechselrecht und das Bedürfniß einer gemeinsamen Wechselordnung gab sich vielseitig kund.

In Preußen hatte die Regierung sich schon seit Jahren mit der Abfassung einer neuen Wechselordnung beschäftigt und im Jahre 1845 einen aus 300 Paragraphen bestehenden Entwurf zu Stande gebracht, welcher noch im nämlichen Jahre mit einer Commission aus allen Theilen der Monarchie zusammen berufener Sachverständiger berathen und nach den sachgemäßen Vorschlägen dieser Versammlung, durch Ausschcheidung vieler Einzelbestimmungen auf 100 Paragraphen vermindert wurde ¹⁾, und als auf der im Jahre 1846 von den deutschen Zollvereinsstaaten beschickten achten General-Conferenz von dem württembergischen Abgeordneten (nachdem von nämlicher Seite bereits auf der Zollconferenz vom Jahre 1836 der Wunsch ausgesprochen worden war, daß die Zollvereinsstaaten sich über ein gemeinsames Handelsgesetzbuch einigen möchten) ²⁾, der Antrag gestellt wurde: „daß, um vorerst zu einem gemeinsamen Wechselrechte zu gelangen, an die preussische Regierung das Ersuchen gerichtet werde, den von ihr aufgestellten Entwurf eines neuen Wechselrechts, über welchen den öffentlichen Blättern zufolge, neuerlich auch Sachverständige aus dem Handelsstande gehört worden seien, noch vor der weitem Berathung und schließlichen Feststellung desselben den übrigen Zollvereinsregierungen mitzutheilen, daß demnächst dieser Entwurf als Grundlage für ein, den Staaten des Zollvereins gemeinsames Wechselrecht benützt, und zur Ausarbeitung des Letztern eine besondere, aus Rechtskundigen und aus Sachverständigen des Handelsstandes zusammensetzende, von allen Vereinsregierungen zu beschickende Commission gebildet werden möge“: so fand dieser Vorschlag lebhaften Anklang, und man sprach gegen die preussische Regierung den diesem Antrage entsprechenden Wunsch aus ³⁾.

¹⁾ S. die allgemeine deutsche Wechselordnung erläutert von Wilhelm Brauer, Ministerialrath im Großh. Bad. Justizministerium und Badischem Abgeordneten bei der Leipziger Wechselconferenz, Erlangen 1849, Seite 7.

²⁾ S. ebendasselbst Seite 2.

³⁾ S. Brauer Seite 6 und 7.

Hiernächst ließ die letztere mittelst Denkschrift vom 31. August 1847 ⁴⁾ nicht nur an sämtliche Staaten des Zollvereins, sondern auch an die übrigen deutschen Regierungen die Einladung ergehen, sich bei einer am 20. October desselben Jahres in Leipzig zu eröffnenden Conferenz zur Berathung über ein gemeinsames Wechselrecht und zur Ausarbeitung eines vollständigen Entwurfs desselben zu betheiligen ⁵⁾, indem sie zugleich den Wunsch zu erkennen gab, daß den Abgeordneten der einzelnen Regierungen auch kaufmännische Sachverständige zur Seite gestellt werden möchten ⁶⁾.

Dieser Einladung wurde von den meisten deutschen Regierungen Folge geleistet; die Conferenz trat am 20. October 1847 in Leipzig zusammen und währte bis zum 9. December desselben Jahres ⁷⁾; ihr Product, der Entwurf einer allgemeinen deutschen Wechselordnung, wurde von der im Jahre 1848 in Frankfurt am Main zusammengetretenen deutschen National-Versammlung in ihrer 121. Sitzung, am 24. November, ohne alle Veränderung angenommen und am 26. November von dem Reichsverweser als Gesetz für ganz Deutschland verkündet ⁸⁾.

⁴⁾ S. Brauer Seite 8, ferner Beilage I zu den Conferenzprotokollen vom Jahre 1847.

⁵⁾ S. Art. 6 der Denkschrift.

⁶⁾ S. Art. 3 derselben.

⁷⁾ Vertreten waren (nach Brauer, Einleitung §. 1 Anmerkung 19):

Oesterreich und Liechtenstein, durch Hofrath Dr. Heisler;

Preußen, durch Geh. Leg.-Rath v. Patow, Geh. Justiz-Rath Bischoff, Handelskammerpräsident Kamphausen und Bankier Magnus;

Bayern, durch Oberappellationsgerichtsrath Dr. Kleinschrobd und Bankier Schmidt (aus Augsburg);

Königreich Sachsen, durch Vicepräsident Dr. Carl Einert, Kramermeister Poppe (aus Leipzig) und Kaufmann Georgi (aus Milhau);

Hannover, durch Schatzrath Lehzen und Bankier Hofmann (aus Celle);

Württemberg u. die beiden Hohenzollern, durch Obertribunalrath Dr. Hofacker;

Baden, durch Ministerialrath Brauer und Bankier Hohenemser (aus Mannheim);

Hessen-Darmstadt, durch Ministerialrath Dr. Breidenbach;

Rurhessen, durch Obergerichterath Fuchs;

Holstein und Lauenburg, durch Etatsrath Behn (aus Altona);

Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Grreiz, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, durch Geh. Leg.-Rath Thon;

Braunschweig, durch Hofrath Liebe und Kaufmann Haase (aus Braunschweig);

Nassau, durch Geheimerath Volkpracht;

Mecklenburg, durch Professor Thöl;

Lübeck, durch Syndicus Dr. Elder;

Frankfurt, durch Syndicus Dr. Garnier;

Bremen, durch Senator Dr. Albers und Aeltermann Kürmann;

Hamburg, durch Senator Lutteroth-Legat und Handelsgerichtspräses Dr. Halle.

⁸⁾ S. Reichsgesetzblatt, 6. Stilk, vom 27. November 1848, Seite 19 ff.

Das Einführungsgesetz lautet:

Art. 1. Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2. Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

Die Einführung in den einzelnen Staaten geschah demnächst durch besondere Erlasse der betreffenden Regierungen, und zwar nach folgender Zusammenstellung, bei welcher mir die des Herrn Stadtrichters Borchardt in Berlin im Archiv für deutsches Wechselrecht, Band I. Seite 63 und 331, als Quelle diente:

- 1) im Herzogthum Altenburg den 8. December 1848;
- 2) im Herzogthum Anhalt-Bernburg, in Nr. 29 der Gesefsammlung ohne weiteres Datum;
- 3) im Herzogthum Anhalt-Cöthen, in Nr. 19 der Gesefsammlung, ohne weiteres Datum;
- 4) im Herzogthum Anhalt-Deffau, den 14. Februar 1849;
- 5) im Großherzogthum Baden, den 19. Februar 1849;
- 6) im Königreich Bayern, den 25. Juli 1850;
- 7) im Herzogthum Braunschweig, den 11. Januar 1849;
- 8) in der freien Stadt Bremen, den 25. April 1849;
- 9) im Herzogthum Coburg-Gotha, und zwar in Gotha den 25. April 1849, in Coburg den 27. Juni 1849;
- 10) in der freien Stadt Frankfurt a. M., den 27. März 1849;
- 11) in der freien Stadt Hamburg, den 5. März 1849;
- 12) im Königreich Hannover, den 7. April 1849;
- 13) im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen und
- 14) im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, den 7. Januar 1849;
- 15) im Großherzogthum Hessen, den 4. Juni 1849;
- 16) in der Landgrafschaft Hessen-Homburg, den 28. April 1849;
- 17) in der halbsouverainen freien Herrschaft Knipphausen, den 1. Februar 1849;
- 18) im Fürstenthum Lippe-Deimold, den 5. Juli 1849;
- 19) im Fürstenthum Lippe-Schaumburg, den 2. December 1848;
- 20) in der freien Stadt Lübeck, den 28. April 1849;
- 21) im Herzogthum Meiningen-Hildburghausen, den 22. April 1848. (Hier also noch vor Erscheinen des Reichsgesetzes);

- 22) im Großherzogthum Mecklenburg = Strelitz und Mecklenburg = Schwerin, den 28. April 1849;
- 23) im Herzogthum Nassau, den 7. November 1848;
- 24) im Kaiserthum Oesterreich, für sämtliche Kronländer, den 25. Januar 1850, jedoch mit Veränderung resp. Zusatz im Art. 2, 4, 25, 40 und 73;
- 25) im Großherzogthum Oldenburg, den 31. März 1849;
- 26) im Königreich Preußen, den 6. Januar 1849 und resp. den 15. Februar 1850;
- 27) im Fürstenthum Neuß = Greiz, den 5. December 1848;
- 28) im Fürstenthum Neuß = Schleiz, den 15. Januar 1849;
- 29) im Königreich Sachsen, den 25. April 1849;
- 30) im Fürstenthum Schwarzburg = Rudolstadt, den 2. Januar 1849;
- 31) im Fürstenthum Schwarzburg = Sondershausen, den 30. December 1848;
- 32) im Herzogthum Schleswig = Holstein, den 10. April 1849 und im Herzogthum Lauenburg, den 10. Februar 1849.
- 33) im Fürstenthum Waldeck, den 30. Mai 1849;
- 34) im Großherzogthum Weimar, den 9. December 1848 und resp. 13. Juli 1849;
- 35) im Königreich Württemberg, den 6. Mai 1849.

Im Kurfürstenthum Hessen, welches Herr Stadtrichter Borchardt ebenfalls als der deutschen Wechselordnung beigetreten anführt, ist dieselbe zwar unterm 8. December 1848 publicirt worden; Gesetzeskraft jedoch wird ihr daselbst von den Gerichten nicht zugestanden, wie dieses von Herrn Dr. Heinrich Fick, Privatdocent in Marburg, im Archiv für deutsches Wechselrecht, Band I Seite 420 ff., unter Mittheilung einiger gerichtlichen Erkenntnisse (Präjudizien), des Kurfürstlichen Oberappellationsgerichts zu Cassel vom 4. September 1850, des Justizamts I. zu Marburg vom 15. November 1850, ins Klare gestellt und von demselben im zweiten Bande Seite 302 ff. weiter ausgeführt wird. Das Kurfürstliche Oberappellationsgericht gründet die Ungültigkeitserklärung der allg. deutsch. Wechselordnung für Kurhessen darauf, daß die Publication derselben sich überall nicht als ein Act der in Kurhessen dem Landesherrn unter Beistimmung der Landstände zustehenden gesetzgebenden Gewalt darstellt, vermöge dessen jener Verordnung in Kurhessen Kraft verliehen werde, sondern sich lediglich auf die Publication derselben als Reichsgesetz beschränkt, die Bildung eines deutschen Reichs indeß nicht zu Stande gekommen sei, es mithin an dem Gebiete fehle, innerhalb dessen sich die Wechselordnung nach deren Bestimmung wirksam zu erweisen habe. Es fehlen sonach außer Kurhessen nur noch das Großherzog-

thum Luxemburg, Herzogthum Limburg und Fürstenthum Liechtenstein.

Bei Einführung der allg. deutsch. Wechselordnung haben mehrere Regierungen, nämlich Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Coburg=Gotha, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Hessen=Darmstadt, Lippe=Detmold, Lübeck, Meiningen=Sildburg=hausen, Mecklenburg=Schwerin und Strelitz, Nassau, Oldenburg, Oesterreich, Preußen, Ruß=Schleiz, Sachsen, Schleswig=Holstein, Waldeck, Weimar und Württemberg sich nicht auf die reine Publication der allg. deutsch. Wechselordnung als Gesetz in ihren Gebietstheilen beschränkt, sondern den betreffenden Einführungs=Ordnungen verschiedene, theils erläuternde, theils ergänzende, theils nur den Localverhältnissen entsprechende, bei Anwendung der Wechselordnung zu berücksichtigende Bestimmungen hinzugefügt, welche in ihrer Gesamtheit kennen zu lernen wichtig sein dürfte. Ich habe daher unter Benützung der mit der obenerwähnten Zusammenstellung des Herrn Stadtrichters Borchardt von demselben gleichzeitig gelieferten Uebersicht dieser Bestimmungen, so wie der zu Lützen im Verlage von Johann David Grimm 1849 erschienenen Sammlung der sämmtlichen Einführungs=gesetze und neuen Wechselprozeß=Ordnungen, ferner der im Archiv für deutsches Wechselrecht in Bezug auf die Gesetzgebung von Herrn Oberappellationsrath Petersen in München, Herrn Obertribunalrath Gelpke in Berlin, dem Großherzogl. Bad. Oberhofgerichtsrath Herrn Dr. Zentner und Herrn Professor Dr. Blaschke in Graz enthaltenen Abhandlungen u. s. w., die Particular=Gesetzgebung der einzelnen Länder, jedem betreffenden Artikel der allg. deutsch. Wechselordnung und, wo sie auf Keinen derselben passend bezogen werden konnte, dem ihren Inhalte entsprechenden Paragraphen dieses Buches, alphabetisch geordnet, in besondern Noten beigegeben.

Die Wechselfähigkeit.

§. 7.

Die gesetzliche Befugniß. Wechselverbindlichkeiten gältig übernehmen zu können, die Wechselfähigkeit, ursprünglich nur den Kaufleuten eigen (s. §. 102), nach und nach jedoch, bei immer zunehmender Ausbreitung und Ausbildung des Wechselgeschäfts sich weiter ausdehnend, auch auf andere Personen übergegangen, steht gegenwärtig im Allgemeinen, insbesondere auch nach der allg. deutsch. Wechselordnung (Art. 1),

thum Luxemburg, Herzogthum Limburg und Fürstenthum Liechtenstein.

Bei Einführung der allg. deutsch. Wechselordnung haben mehrere Regierungen, nämlich Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Coburg-Gotha, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Hessen-Darmstadt, Lippe-Deimold, Lübeck, Meiningen-Hildburghausen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Nassau, Oldenburg, Oesterreich, Preußen, Ruß-Schleiz, Sachsen, Schleswig-Holstein, Waldeck, Weimar und Württemberg sich nicht auf die reine Publication der allg. deutsch. Wechselordnung als Gesetz in ihren Gebietstheilen beschränkt, sondern den betreffenden Einführungs-Ordnungen verschiedene, theils erläuternde, theils ergänzende, theils nur den Localverhältnissen entsprechende, bei Anwendung der Wechselordnung zu berücksichtigende Bestimmungen hinzugefügt, welche in ihrer Gesamtheit kennen zu lernen wichtig sein dürfte. Ich habe daher unter Benützung der mit der obenerwähnten Zusammenstellung des Herrn Stadtrichters Borchardt von demselben gleichzeitig gelieferten Uebersicht dieser Bestimmungen, so wie der zu Lützen im Verlage von Johann David Grimm 1849 erschienenen Sammlung der sämtlichen Einführungs-gesetze und neuen Wechselprozeß-Ordnungen, ferner der im Archiv für deutsches Wechselrecht in Bezug auf die Gesetzgebung von Herrn Oberappellationsrath Petersen in München, Herrn Obertribunalrath Gelpke in Berlin, dem Großherzogl. Bad. Oberhofgerichtsrath Herrn Dr. Zentner und Herrn Professor Dr. Blaschke in Graz enthaltenen Abhandlungen u. s. w., die Particular-Gesetzgebung der einzelnen Länder, jedem betreffenden Artikel der allg. deutsch. Wechselordnung und, wo sie auf Keinen derselben passend bezogen werden konnte, dem ihren Inhalte entsprechenden Paragraphen dieses Buches, alphabetisch geordnet, in besondern Noten beigegeben.

Die Wechselfähigkeit.

§. 7.

Die gesetzliche Befugniß. Wechselverbindlichkeiten gältig übernehmen zu können, die Wechselfähigkeit, ursprünglich nur den Kaufleuten eigen (s. §. 102), nach und nach jedoch, bei immer zunehmender Ausbreitung und Ausbildung des Wechselgeschäfts sich weiter ausdehnend, auch auf andere Personen übergegangen, steht gegenwärtig im Allgemeinen, insbesondere auch nach der allg. deutsch. Wechselordnung (Art. 1),

Jedem zu, welcher dispositionsfähig ist, d. h. über sein Vermögen frei und rechtsgültig verfügen kann, also in der Regel jedem Volljährigen. Die Volljährigkeit tritt nicht allerwärts in nämlicher Periode des Lebensalters ein, sondern sie beginnt sehr verschieden nach zurückgelegtem 21. bis 25. Lebensjahre, je nach den Bestimmungen der einzelnen Länder; doch werden Personen, welche selbstständig Handel oder ein Gewerbe betreiben, gewöhnlich auch dann, wenn sie das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, für dispositionsfähig gehalten und von den Gerichten, bei Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, schon früher für volljährig erklärt und sind dann auch wechselfähig. Diesen Fall hat Sachsen auch in seinem neuen Gesetze über Schuldarrest und Wechselprozeß §. 6. (s. nachstehenden Zusatz zum Art. 1.) vorgesehen; andere Länder, welche denselben bei der Wechselgesetzgebung nicht besonders berücksichtigt haben, bringen in dieser Beziehung ihre allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, so daß bei ihnen der als volljährig Erklärte gleich dem wirklich Volljährigen wechselfähig ist.

In Preußen bedarf es zum eigenen Gewerbsbetriebe eines Minderjährigen nicht immer der Volljährigkeits-Erklärung; denn nach dem A. L. R. II. 2. §. 218 hat die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Vaters, daß der noch minderjährige Sohn ein Gewerbe für eigene Rechnung anfangen, die Wirkung einer ausdrücklich erklärten Entlassung aus der väterlichen Gewalt; doch muß der Sohn behufs einer solchen Entlassung mindestens das 20. Jahr zurückgelegt haben (ebendasselbst §. 214); nur, wenn der Vater todt, findet eine Zulassung des Minderjährigen zum eigenen Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes nur auf erfolgte Majorannitäts-Erklärung Statt. (A. L. R. II. 18. §. 807).

Während in Frankreich nur Minderjährige und Frauenspersonen, wenn sie keinen Handel treiben, sich nicht nach Wechselrecht verpflichten können (Art. 113 und 114 des franz. Handelsgesetzbuches), in England, Rußland u. s. w. jeder Vertragsberechtigte auch wechselfähig ist, waren in Deutschland, vor Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, in manchen Staaten einzelne Stände der Gesellschaft von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen, so z. B. der Landmann, der Handwerker, weil man bei ihnen eine Kenntniß der Wechsel und des Wechselrechts füglich nicht voraussetzen konnte, ferner Staatsdiener, Geistliche, Militärpersonen u. s. w., weil man deren staatliche Stellung mit der Wechselstrenge, zu deren Wesen man früher hauptsächlich die Unterwerfung unter den Personalarrest rechnete, und die daher auch als unzertrennlich von der Wechselfähigkeit galt (siehe weiter unten), wohl nicht verträglich fand. Diese Ausnahmen sind durch die allgemeine deutsche Wechselordnung beseitigt, welche über die Wechselfähigkeit folgende Bestimmungen enthält:

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann ¹⁾.

Art. 2. Der Wechselfschuldner haftet für die Erfüllung der

¹⁾ Wechselfähig sind also auch dispositionsfähige Frauenspersonen; doch sind nur diejenigen von ihnen, welche Handel oder ein anderes Gewerbe betreiben (s. den hier folgenden Art. 2 Nr. 3) zugleich auch der Personalhaft unterworfen. Ehefrauen, welche nur mit Zustimmung des Mannes Verträge gültig abschließen können, bedürfen dieser Zustimmung natürlich auch bei Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, wie überhaupt alle Personen, welche nur unter fremdem Beistand zu contrahiren befähigt sind, nur unter Mitwirkung ihres Beistandes rechtsgültig Wechselverbindlichkeiten eingehen können. (Brauer §. 1 Nr. 5 und §. 2 Nr. 5).

Bum Artikel 1.

Sachsen. Gesetz vom 7. Juni 1849, über Schuldarrest und Wechselprozeß §. 6.

Die Unterwerfung unter die Wechselhaft kann nur von dispositionsfähigen Personen geschehen. Personen, welche das 21. Jahr des Alters noch nicht erfüllt haben, aber für volljährig erklärt worden sind, werden nur durch Betreibung eines Handels- oder Fabrikgeschäftes oder Theilnahme daran fähig, Verpflichtungen bei Wechselhaft einzugehen.

Bum Artikel 2.

1. Bayern. Einführungs-Ordnung vom 25. Juli 1850, Art. 2 und 9.

Art. 2. Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dormalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem im Art. 1 angeführten Zeitpunkte (1. Januar 1851) dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

Art. 9. Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

2. Braunschweig. Gesetz vom 11. Januar 1849 über Wechselprozeß §. 14, 15 und 16.

§. 14. Der Kläger hat neben dem Antrage auf Vollziehung des Personalarrestes die Abzugskosten (Unterhaltungskosten) für die erste Woche mit 6 ggr. für den Tag einzuzahlen und die ferneren Abzugskosten von Woche zu Woche zum Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§. 15. Der Wechselarrest kann, außer dem im §. 2 der Wechselordnung genannten Ausnahmen, nicht nachgesucht werden:

- 1) gegen den Ehegatten;
- 2) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;
- 3) gegen beide Ehegatten zugleich;
- 4) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre;
- 5) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

übernommenen Wechsel=Verbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

§. 16. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

- 1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen und Kosten befriedigt oder dafür, daß die Kosten binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt hat;
- 2) wenn er das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt;
- 3) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
- 4) wenn und so lange der Staat seine Militärdienste in Anspruch nimmt;
- 5) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Thaler nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 und 500 Thaler beträgt, und jedenfalls nach drei Jahren;
- 6) in dem §. 14 erwähnten Falle.

3. Coburg-Gotha. Ausführungsgesetz für Coburg vom 27. Juni 1849, §. 2, 20, 21 und 22; desgleichen für Gotha vom 25. April 1849, §. 2. (Der §. 2 des Gothaer ist mit §. 2 des Coburger Gesetzes gleichlautend; die ebenfalls über Wechselarrest sprechenden Bestimmungen des §. 6 und 7 des Gothaer Gesetzes, s. im Register zur Particulargesetzgebung unter Coburg-Gotha).

§. 2. Wenn gegen einen Civilstaatsdiener, einen Geistlichen oder einen Soldaten Wechselarrest vollstreckt werden soll, hat das Gericht sofort und zwar noch vor der Vollstreckung des Arrestes der vorgelegten Dienstbehörde des zu Verhaftenden davon Nachricht zu geben.

§. 20. Neben dem Antrage auf Vollziehung der Personalhaft hat der Kläger, sofern der Schuldner nicht im Stande ist, sich im Arrest selbst zu ernähren, die Unterhaltungskosten für die erste Woche einzuzahlen, und die ferneren Unterhaltungskosten von Woche zu Woche zum Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen, und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§. 21. Die Unterhaltungskosten bestimmt der Richter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners, jedoch sollen dieselben für den Tag nicht weniger als 18 Kr. und nicht mehr als 40 Kr. betragen, außer den Heizungskosten und den Sitzgebühren, welche letztere täglich 15 Kr. betragen und in die betreffende Gerichtsklasse fließen.

Bei der Bewachung des Wechselschuldners in seiner Wohnung sollen für zwei Mann Wache, welche sich von Zeit zu Zeit ablösen, zusammen täglich 50 Kr. rhnl. in Ansatz kommen.

§. 22. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

- 1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen und Kosten befriedigt, oder sofern nur die Kosten noch rückständig sind, dafür, daß die Kosten binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt hat;
- 2) wenn er das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt;

1. gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2. aus Wechselserklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in

- 3) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
- 4) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Gulden nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 Gulden und 500 Gulden beträgt und jedenfalls nach drei Jahren;
- 5) in dem im §. 20 erwähnten Falle.

4. Frankfurt a. M. Einführungs-Ordnung vom 27. März 1849. §. 3.

Zu den im Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter 1, 2, 3 erwähnten Beschränkungen des Wechselarrestes kommen noch folgende:

Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

- 4) gegen die bei dem hiesigen Linienmilitär in wirklichem Dienste stehenden Militärpersonen;
- 5) Gegen Verwandte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie, so wie gegen Geschwister desselben;
- 6) gegen den einen Ehegatten wegen Ansprüchen des andern;
- 7) gegen die Ehefrau und den Ehemann zugleich wegen der nämlichen Wechselschuld;
- 8) gegen denjenigen Schuldner, welcher das 70. Lebensjahr angetreten hat;
- 9) wegen einer die Summe von 25 Gulden im Hauptstuhle nicht erreichenden Forderung.

Auch finden bei dem Wechselarreste die Vorschriften der §§. 2 bis 7 des Gesetzes vom 31. October 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts, und des §. 7 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 20. Februar 1849 Anwendung.

5. Hamburg. Einführungs-Ordnung vom 5. März 1849. §. 3.

Der Wechselarrest wird, auf gerichtliche Erkennung des Freizettels, in der für den Schuldarrest im Allgemeinen hieselbst gebräuchlichen Modalität verfügt.

Müßsichtlich der Beschränkung seiner Vollstreckung aus Gründen des öffentlichen Rechts kommen gleichfalls nur die in Bezug auf den Schuldarrest im Allgemeinen geltenden Grundsätze zur Anwendung.

6. Hannover. Einführungs-Ordnung vom 7. April 1849. §. 3.

Personalkast ist, außer den im Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung angeführten Fällen, unstatthaft gegen:

- 1) die während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände anwesenden Mitglieder derselben;
- 2) Militärpersonen im activen Dienste; einschließlich der Auditeure, Aerzte, Commissariats- und Rechnungsbeamten des Heeres;
- 3) Civil-Staatsdiener im activen Dienste, sofern sie nicht Handel oder Gewerbe treiben;
- 4) ordinirte Geistliche.

Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

7. Hessen-Darmstadt. Einführungs-Ordnung vom 4. Juni 1849. §. 19 bis 24 für Rheinhessen; Wechselprozeß-Ordnung für Starkenburg und Oberhessen vom nämlichen Tage, §. 25. bis 32.

Für Rheinhessen §. 19—24 der Einführungs-Ordnung.
§. 19. Außer den in der allgemeinen deutschen Wechselordnung Art. 2 unter Nr. 1—3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

- 1) gegen den Schuldner zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;
- 2) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;
- 3) wenn das schulbige Capital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

§. 20. Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

- 1) gegen active Militärpersonen unter dem Offiziersrange, so lange sie nicht groß beurlaubt sind, — und gegen active Militärpersonen im Offiziersrang, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden;
- 2) gegen beide Ehegatten zugleich;

§. 21. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

- 1) nach sechsmonatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 Gulden, nach einjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 1500 Gulden, nach achtzehnmönatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 Gulden oder mehr, aber weniger als 3000 Gulden, nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 Gulden, oder mehr beträgt;
- 2) wenn der Schuldner, er mag bereits Militär sein oder nicht, zum Militärdienste einberufen wird, oder wenn er, im Falle er im Offiziersrange steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat;
- 3) wenn der Schuldner während der Dauer der Haft das 70. Lebensjahr angetreten hat.

§. 22. Der Schuldner, welcher aus der Haft entlassen worden ist, sei es wegen abgelaufener Dauer der Haft, sei es wegen Mangels der Bezahlung der Verpflegungskosten, kann wegen derselben Forderung nicht wieder verhaftet werden.

§. 23. Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners auf dessen Ansehen gestattet hat, ist befugt, späterhin dessen Wiederverhaftung zu verlangen, jedoch hat diese erneuerte Haft nur unter Einrechnung der Zeit der früher bestandenen Haft anzubauern.

§. 24. Die für Verpflegung des verhafteten Schuldners durch den Gläubiger zu hinterlegenden Kosten sind auf 30 Kreuzer täglich festgesetzt.

3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.²⁾

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Voll-

²⁾ S. Note 1, Seite 9.

Für Starkenburg und Oberhessen §. 25—32 der Wechsel-Prozeß-Ordnung.

§. 25. Leistet der Beklagte dem Urtheile keine Folge, so kann der Kläger sofort die Vollstreckung an dem Vermögen des Beklagten und zugleich die Erkennung des Wechselarrestes verlangen.

§. 26. Verlangt der Kläger die Erkennung des Wechselarrestes, so hat das Gericht einen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen und darin auszusprechen, daß dieser, sobald der Kläger die erforderliche Kostenvorlage geleistet habe, vollstreckbar sei.

Der Kläger ist verbunden, die Kosten der Verhaftung und Verbringung in das Schulbgefängniß, so wie die Kosten für die Unterhaltung des Beklagten, letztere im Betrage von täglich 30 Kreuzer nebst dem im Winter erforderlichen, vom Gerichte zu bestimmenden Aufwande für Feuerung und Licht, von Woche zu Woche vorzulegen. Auch hat derselbe sonstige durch die Haft entstandene unvorhergesehene Ausgaben binnen 24 Stunden auf Anforderung des Gerichts zu ersetzen.

Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgelegt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger durch die Haft entstandener unvorhergesehener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen.

§. 27. Der Beklagte wird zur Vollstreckung des Wechselarrestes in dem hierfür bestimmten Schulbgefängnisse verwahrt, — in seiner Wohnung oder einem sonstigen angemessenen Locale nur, wenn und in so weit der Kläger dieß unter Zustimmung des Beklagten beantragt.

§. 28. Außer den in der allgemeinen deutschen Wechselordnung Art. 2 unter Nr. 1—3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

- 1) wörtlich wie bei Nr. 1
- 2) " " " " 2
- 3) gegen Personen, über deren Vermögen Concurß erkannt, oder welchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt, oder gegen welche ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlassen worden ist;
- 4) wenn das schuldige Capital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

§. 29. Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

- 1) wörtlich wie bei Nr. 1 §. 20 der Einführungsordnung;
- 2) gegen beide Ehegatten zugleich.

§. 30. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

- 1) wenn die schuldige Summe nebst Zinsen und Kosten gerichtlich hinterlegt wird;
- 2) wörtlich wie bei Nr. 1
- 3) " " " " 2
- 4) wenn während der Dauer der Haft der Fall des §. 28 Nr. 2 oder 3 eintritt.

streckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

§. 31. Der auf den Grund des vorstehenden §. 30 oder des §. 26 aus der Haft entlassene Schuldner kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf den im vorstehenden §. 30 unter Nr. 3 angegebenen Fall.

§. 32. Wie vorstehender §. 23 der Einführungs-Ordnung.

8. Lippe-Detmold. Gesetz vom 5. Juli 1849 über den Wechselprozeß, §. 14—16.

§. 14. Wie vorstehend bei Braunschweig §. 14.

§. 15. Der Wechselarrest kann außer den im Art. 2 der Wechselordnung genannten Ausnahmen, nicht nachgesucht werden:

- 1) gegen den Ehegatten;
- 2) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;
- 3) gegen beide Ehegatten zugleich;
- 4) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat;

§. 16. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

- 1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen befriedigt, auch die Kosten bezahlt, oder dafür, daß sie binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt hat;
- 2) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
- 3) wenn und so lange der Staat seine Militärdienste in Anspruch nimmt;
- 4) wie vorstehend bei Braunschweig §. 16 Nr. 5;
- 5) in dem im §. 14 erwähnten Falle;

9. Lübeck. Gesetz vom 28. April 1849 über den Wechselarrest, Art. 2., 3., 6. bis 9.

Art. 2. Auf die persönliche Haft eines Schuldners darf außer in den im Art. 2 der Allgem. deutschen Wechselordnung aufgeführten Fällen nicht erkannt werden:

- 1) gegen Blutsverwandte und Verschwägerte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie;
- 2) gegen Voll- oder Halbgeschwister, so wie gegen Geschwister der Eltern und Großeltern des Gläubigers;
- 3) gegen den Ehegatten des Gläubigers;
- 4) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben;
- 5) gegen Personen, über deren Vermögen Concurse eröffnet ist, wegen solcher Schulden, welche vor dem Concurse contrahirt sind.

Art. 3. Der erkannte Wechselarrest darf zeitweilig nicht vollstreckt werden:

- 1) gegen einen Ehegatten, während der andere wegen Schulden persönlich in Haft ist;
- 2) gegen schwer Erkrankte, während der Dauer der Krankheit;

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht ³⁾, oder nicht mit vollem Erfolge ⁴⁾ eingehn können, so hat dies

- ³⁾ Hierunter sind diejenigen Personen begriffen, welche wegen mangelnder Dispositionsfähigkeit nicht wechselfähig sind, z. B. Minderjährige, unter Curatel stehende; ferner solche, welche (s. vorstehende Note 1) Wechselverbindlichkeiten nur mit Bewilligung ihres Bestandes gültig übernehmen können. (Brauer, §. 3 Nr. 2.)
- ⁴⁾ Nämlich von Personen, wie sie der Art. 2 aufführt, gegen welche die volle Wechselstrenge nicht eintreten kann. (Brauer ebendasselbst.)

- 3) gegen Personen weiblichen Geschlechts während der Schwangerschaft und der nächsten sechs Wochen nach ihrer Entbindung;
- 4) gegen Mitglieder oder Beamte öffentlicher Behörden während der Sitzung der letzteren;
- 5) gegen Militärpersonen und andere Mitglieder unter öffentlicher Autorität bewaffneter Corps, während sie auf dem Feldzuge sich befinden oder im öffentlichen Dienste unter den Waffen stehen;
- 6) gegen Schiffer und Schiffsvolk, während das Schiff, dem sie angehören, segefertig liegt;
- 7) in einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude während der Dauer des Gottesdienstes, bei Taufhandlungen, Trauungen und Leichenfeierlichkeiten, sowie bei den entsprechenden Handlungen nicht christlicher Confessionsverwandten;
- 8) an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen (vergleiche Art. 9 des heute publicirten Gesetzes, die Anwendung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Freistaate Lübeck betreffend);
- 9) in der Wohnung des Schuldners, während der Stunden von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens.

Art. 6. Der Wechselarrest dauert 14 Tage, wenn die Schuld wegen deren derselbe erkannt worden, mit Inbegriff der durch Erkenntniß dem Gläubiger zugeprochenen Kosten und Zinsen, soweit bis zum Tage der Verhaftung aufgelaufen, 50 Mark oder weniger beträgt; er dauert einen Monat, wenn die Schuld über 50 Mark und bis 100 Mark beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis zu 100 Mark einschließlic, verlängert er sich um einen Monat. Die Dauer von drei Jahren darf er niemals übersteigen.

Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.

Art. 7. Die persönliche Wechselhaft hört von Rechtswegen auf:

- 1) nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer;
- 2) wenn die Schuld, für welche sie verhängt worden, vor solchem Ablauf bezahlt wird, sofort nach der Zahlung;
- 3) wenn der Schuldner das 70ste Lebensjahr vollendet;
- 4) mit der Eröffnung des Concurfes über das Vermögen des Schuldners;
- 5) wenn am letzten Tage des Monats, für welchen die Unterhaltungsgelder vom Gläubiger berichtigt worden, bis Abends 7 Uhr keine neue Einzahlung für den nächsten Monat geleistet ist.

Art. 8. Sie kann durch richterliche Verfügung von Amtswegen

auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Aus dem Art. 2. geht hervor, daß der Wechselschuldner für die

unterbrochen werden, wenn der Verhaftete schwer erkrankt oder andere Nothfälle eintreten.

Dem Gläubiger ist von einer jeden solchen Verfügung, unter Mittheilung der Gründe derselben, unverweilt von Amtswegen Nachricht zu geben.

Nach Beseitigung dieser Gründe erfolgt die Wiederverhaftung für die rückständige Haftzeit von Amtswegen, auch ohne besonderen Antrag des Gläubigers.

Art. 9. Wegen der nämlichen Schuld darf der einmal entlassene Schuldner nicht wieder verhaftet werden, abgesehen von den im Art. 8 gedachten Fällen.

10. Mecklenburg-Strelitz. Wechselprozeß-Ordnung vom 14. Juni 1849. §. VI. Nr. 2, 3, 6, 8 und 9.

Nr. 2. Der Wechselarrest kann nur durch sofortige reine Güterabtretung, nicht durch eine früher bereits erfolgte oder nunmehrige Berufung auf die Verordnung vom 8. April 1836 abgewandt werden.

Nr. 3. Es wird der Wechselarrest, außer den in der allgemeinen deutschen Wechselordnung, Art. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 angeführten Fällen, nicht anwendlich:

- a) gegen dienstthuende Militairpersonen im Kriege, oder während das Militair auf dem Feldfuße steht, oder während eines Commandos außer der Garnison, oder während die betreffende Militairperson in unmittelbarer Dienstleistung begriffen ist;
- b) wegen einer Wechselforderung, welche bereits vor einem Concurse des Beklagten gegen denselben begründet worden.

Nr. 6. Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgestreckt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger, durch die Haft entstandener unvorhergesehener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen, und darf er wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

Nr. 8. Die persönliche Schuldbaft dauert einen Monat, wenn die Schuld, weshalb sie erkannt worden, mit den durch das Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Zinsen und Kosten, soweit sie bis zum Tage der Verhaftung aufgelaufen, 50 Thaler Courant oder weniger beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis zu 50 Thaler Courant einschließlich verlängert sie sich um einen Monat. Die Dauer von 5 Jahren darf sie niemals übersteigen. Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.

Nr. 9. Die persönliche Schuldbaft hört auf:

- a) nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer;
- b) wenn die Schuld, für welche sie verhängt worden, nebst den durch

Erfüllung seiner übernommenen Wechselverpflichtung zwar außer mit seinem Vermögen auch noch mit seiner Person verhaftet, in der Regel also, bei eintretender Nichterfüllung, der Personalarrest gegen ihn

die Haft dem Kläger verursachten Kosten, vor solchem Ablauf bezahlt, beziehungsweise gerichtlich deponirt wird;

- c) wenn der Verhaftete die reine Güterabtretung erklärt, oder wider denselben der Concurß eröffnet wird;
- d) bei schwer Erkrankten während der Dauer der Krankheit;
- e) bei Personen weiblichen Geschlechts um die Zeit ihrer Entbindung und während der nächsten 6 Wochen nach derselben;
- f) bei bereits verhafteten Militairpersonen, wenn und so lange der Staat ihre Dienste im Kriege oder bei einem Commando außerhalb der Garnison in Anspruch nimmt, oder die Militairabtheilung, der sie angehören, auf den Feldfuß gesetzt wird.

Ebenso lautet bei

11. Mecklenburg = Schwerin die Wechselprozeß-Ordnung vom 14. Juni 1849, jedoch mit Ausnahme obiger Nr. 3 Lit. b angeführten Bestimmung, welche hier wie folgt heißt: „gegen Schiffer und Schiffsvoll, wenn deren Schiff segelfertig liegt“, während die dort unter b bemerkte hier unter c steht.

12. Weiningen = Hilburghausen. Einführungs-Ordnung vom 22. April 1848, §. 1.

Außer den in der Wechselordnung Art. 2, unter 1—3 gedachten Fällen soll der Wechselarrest noch unzulässig sein gegen Geistliche, Militairpersonen und Feldjäger, so lange sie sich im wirklichen Dienste befinden.

Gegen andere öffentliche Diener findet zwar der Wechselarrest statt, der Vollzug desselben ist jedoch in diesem Falle von dem Gericht der vorgesetzten Dienstbehörde des betroffenen Dieners zum Behuf der anzuordnenden Stellvertretung sofort anzuzeigen und der Gehalt des Dieners ist auf die Dauer des Arrestes einzuziehen.

13. Nassau. Wechselprozeß-Ordnung vom 7. November 1848, §. 23, 24, 26, 27 und 30.

§. 23. Die Vollstreckungshaft kann nicht nachgesucht werden:

- 1) gegen Schuldner, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben;
- 2) gegen den Ehegatten des Gläubigers;
- 3) gegen Verwandte und Verschwägerete in auf- und absteigender Linie und im ersten Grad der Seitenlinie.

§. 24. Bei gewählter persönlicher Haft wird der Beklagte in das Schuldgefängniß gebracht, oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, ihm eine Wache in seine Wohnung gesetzt. Detentions- und Strafgefängnisse können zu dieser Haft nicht verwendet werden.

§. 26. Die Entlassung des Verhafteten wird verfügt:

- 1) wenn die Schuldsomme sammt dem Betrag der zurückzuerlegenden Verpflegungs- und Bewachungskosten dem Gläubiger bezahlt oder gerichtlich deponirt worden ist;

statthaft sei, daß letzterer aber gegen die Nr. 2 und 3 genannten so wie gegen die im letzten Absätze des Artikels nicht näher bezeichneten und durch besondere Gesetze noch anzuführenden Personen wegfallt, ohne daß dadurch der

- 2) wenn der Schuldner, nachdem er drei Monate in Verhaft war, ein Drittel der Forderung sammt dem Betrag der zurückzuerhebenden Verpflegungs- und Bewachungskosten bezahlt und für in sechs Monaten zu leistende Zahlung des übrigen Betrages hinreichende Sicherheit stellt;
- 3) wenn der Gläubiger nicht an dem Tage, bis zu welchem einschließlich die Kosten vorgeschossen sind, einen neuen Vorschuß auf mindestens einen Monat leistet; gegen den aus diesem Grunde aus der Haft entlassenen Schuldner findet wegen derselben Forderung eine wiederholte Schuldhast nicht statt;
- 4) wenn die Militärdienste des Verhafteten bei ausgebrochenem Kriege in Anspruch genommen werden;
- 5) wenn der Schuldner das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat;
- 6) wenn vom Tage der Verhaftung an ein Jahr abgelaufen ist;

§. 27. Jeder andere Gläubiger, der gleichfalls persönlichen Verhaft erwirkt hat, kann die Fortsetzung desselben für sich verlangen, jedoch nicht über die Dauer von einem Jahre, vom Tage der ersten Verhaftung an gerechnet.

§. 30. Entsteht über den Wechselschuldner Conkurs, so kann der Wechselgläubiger, auch wenn er seine Forderung im Conkurs liquidiert, auf Personalhaft gegen den Schuldner antragen.

14. Oesterreich bestimmt:

a) in der Wechselordnung anstatt Art. 2. Nr. 3 der deutschen Wechselordnung:

Der Wechselarrest ist nicht zulässig gegen alle jene Personen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften der Schuldarrest überhaupt nicht stattfindet;

b) in der Verordnung vom 25. Januar 1850 für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, mit Ausnahme der Lombardei und der Militärgrenze, §. 21:

Der Schuldarrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in Allem nicht länger als ein Jahr ununterbrochen fortdauern;

c) in der Verordnung vom 25. Januar 1850, für Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und das Temeszer Banat, §. 7, 13 und 19:

§. 7. Vom Personalarrest sind befreit:

- 1) in der activen Dienstleistung stehende, pensionirte oder mit Militär-Charakter ausgetretene Militärpersonen;
- 2) öffentliche Beamte im Dienste des Staats und Geistliche;

§. 13. Die Unterlassung des Erlases der Alimentationsrate zur gehörigen Zeit hat zur Folge, daß der verhaftete Schuldner sogleich seiner Haft entlassen, und daß der Gläubiger des Rechts auf Wiederaufnahme der Personalexecution wegen derselben Forderung verlustig wird.

Wechselfähigkeit dieser Personen Eintrag geschehe. Es ist also klar, daß die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht wie die früheren deutschen Wechselgesetze in der Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten noth-

§. 19. Der Schuldarrest, gleichviel ob wegen einer einzigen oder wegen mehrerer Schulden kann nicht länger als Ein Jahr ununterbrochen dauern. Nach Ablauf eines ununterbrochenen durch Ein Jahr ausgestandenen Arrestes, ist daher der Schuldner sofort aus demselben zu entlassen und kann auch wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden; d) in der Verordnung vom 31. März 1850 über das Wechselverfahren in der Lombardei, §. 20: wie oben unter h §. 21.

15. Oldenburg. Zusatzartikel zur Wechselordnung in seinem Einführungs-gesetz vom 31. März 1849, Art. 101 und ferner vierter Abschnitt der Wechselordnung, die Wechselprozess-ordnung enthaltend. Art. 130 und 133.

Art. 101. Die Vollstreckung des Wechselarrestes erleidet keine anbern, als die im Art. 2 der Wechselordnung angegebenen Beschränkungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 130 und 133 des vierten Abschnitts.

Art. 130. Die Personalhaft kann nicht vollstreckt werden während des Concurse des Schuldners wegen der bei dessen Eintritt bereits vorhandenen Schuldanprüche.

Art. 133. Der Schuldner ist der Haft zu entlassen:

- 1) wenn der Oberrichter ein vorläufig durch Verfügung der Personalhaft vollstrecktes Urtheil aufhebt;
- 2) wenn der Gläubiger die Aufhebung oder Aussetzung der Haft bewilligt;
- 3) wenn der Concurse der Gläubiger wider den Schuldner erkannt ist;
- 4) wenn die Haft für eine und dieselbe Schuld bereits zwei Jahre, es sei mit oder ohne Unterbrechung, gedauert hat;
- 5) wenn der Kläger die ihm obliegenden Zahlungen (in Betreff der Alimentenvorschüsse) nicht innerhalb 24 Stunden leistet;
- 6) wenn Straf- oder Untersuchungshaft wider den Schuldner vollstreckt werden soll, in welchem Falle derselbe für die Dauer solcher Haft des Wechselarrestes entlassen und der zuständigen Behörde übergeben wird.

16. Preußen.

a) Einführungs-Ordnung vom 15. Februar 1850, §. 5.

Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militärbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung.

b) Gesetz vom 11. Mai 1839, bestimmt §. 1:

Ein Wechselschuldner, welcher auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger zur persönlichen Haft gebracht wird, ist derselben nach Ablauf von fünf Jahren zu entlassen, und darf auf den Grund früher vorhandener Wechselschulden auch nicht von neuem verhaftet werden; eine

wendig eine die persönliche Freiheit bedrohende Handlung sieht, welcher Ansicht wegen diese Gesetze auch die oben angeführten Beschränkungen der Wechselfähigkeit anordneten, sondern daß sie die Personalhaft

Verlängerung der Haft über diese Dauer hinaus ist nur unter den in der Cabinets-Ordnung vom 5. Juli 1832 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

c) Die Cabinets-Ordnung vom 5. Juli 1832 bestimmt:

Bei dem Antrage auf Verlängerung des Arrestes, er mag von dem bisherigen Extradanten desselben oder von einem andern Gläubiger ausgehen, muß nachgewiesen werden, entweder, daß Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, dem Gläubiger durch den fortdauernden Arrest ein Mittel zur Befriedigung zu gewähren, oder, daß der Schuldner durch einen unmoralischen Lebenswandel sein Zahlungsumvermögen sich zugezogen habe.

17. Sachsen. Gesetz über Schuldarrest und Wechselprozeß vom 7. Juni 1849, §. 2, 3, 4, 7, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27.

§. 2. Die Wechselhaft kann nur wegen Gelddahlungen angelobt werden.

Hätte sich Jemand zu andern Leistungen oder Unterlassungen bei Schul- oder Wechselhaft verbindlich gemacht, so ist eine deshalb erklärte Unterwerfung ungültig.

Die Bestimmungen der Constitutio 21 P. II vom Jahre 1572 werden hiermit aufgehoben.

§. 3. Bei Wechselln und Anweisungen, welche nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung und dem Gesetze, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom heutigen Tage, zu beurtheilen sind, erfolgt die Unterwerfung stillschweigend mit einer jeden Zeichnung, wodurch eine wechsellmäßige Verpflichtung übernommen wird.

§. 4. Außerdem ist sie nur dann gültig, wenn in der Urkunde durch das Wort „Wechsel“ auf irgend eine Weise ausgedrückt ist, daß sich der Aussteller zur Zahlung bei Wechselhaft verbindlich gemacht hat, z. B. wenn die Urkunde selbst in ihrem Inhalte als Wechsel bezeichnet, oder die Zahlung nach Wechselrecht, bei Wechselhaft, oder mit der angefügten Wechselclausel versprochen wäre, oder der Aussteller den Bestimmungen des Wechselrechts, der Wechselordnung sich unterworfen hätte, oder der ganze Contract als Wechselcontract bezeichnet worden.

Sind in einer solchen Urkunde verschiedenartige Zahlungen zugesichert, so gilt die Unterwerfung für alle insofern sie nicht ausdrücklich auf einzelne beschränkt ist.

(§. 6. s. oben Zusatz zum Art. 1).

§. 7. Mit dem Eintritte eines Erben in die von dem Erblasser eingegangenen Verbindlichkeiten ist die Unterwerfung des erstern unter den vom Erblasser angelobten Wechselarrest nicht verbunden.

§. 8. Jedoch sind persönlich wechselfähige Erben eines Kaufmanns oder Fabrikinhabers, wenn sie das Geschäft ihres Erblassers fortstellen, oder an der Stelle desselben einem kaufmännischen Etablissement beitreten, so wie

nur als Vollstreckungsmittel und die Unterwerfung unter dieselbe trennbar von der Wechselfähigkeit betrachtet. Trifft sonach die angeführten, vom Wechselarreste ausgeschlossenen Personen bei Eingehung

alle diejenigen persönlich wechselfähige Personen, welche ein solches bestehendes merkantiles Etablissement durch Ankauf oder ein anderes Geschäft unter den Lebendigen (freie Vereinigung mit den Eigenthümern, die sie als Handelsgesellschafter aufnehmen) an sich bringen, und zwar diese sämmtlichen Personen, dafern sie sich in Circularien oder auf andere Weise gegen die Gläubiger zur activen und passiven Vertretung des Geschäfts (nicht blos zur Liquidation) erklärt haben, aus den auch vor ihrem Eintritte nach Wechselrecht oder bei Wechselarrest eingegangenen Verpflichtungen ihrer Erblasser, Vorfahrer oder Handelsgesellschafter, soweit diese Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften entstanden sind, zu deren Erfüllung durch Schutzgefängniß anzuhalten.

§. 9. Dagegen werden auch die wechselfähigen Mitglieder von Personen, welche juristische Persönlichkeit haben, ingleichen Vertreter von Anstalten, denen gleiche Persönlichkeit zukommt, selbst wenn sie persönlichen Antheil an Führung der Geschäfte genommen hätten, durch die sonst mit Unterwerfung unter den Wechselarrest verbundenen Geschäfte (z. B. Ausstellung, Acceptation und Indossament von Wechseln), wenn sie im Namen des Vereins oder der Anstalt geschlossen worden, auch in so weit, als sie überhaupt daraus subsidiarisch verpflichtet werden können, dem Wechselarrest nicht unterworfen.

§. 15. Wenn der Kläger die erforderliche Vorausbezahlung (der Unterhaltungskosten) nicht am bestimmten Tage leistet, so ist der Schuldner ohne weiteres einstweilen des Arrestes zu entlassen.

§. 16. Schuldarrest ist nicht anzulegen, wenn der Schuldner das 70. Jahr des Alters angetreten hat.

Wenn ein Schuldner beim Beginn des 70. Lebensjahres im Schuldarreste begriffen ist, so wird er daraus jedenfalls sofort entlassen.

§. 17. Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden:

- 1) gegen den Ehegatten, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder beständige Scheidung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt worden ist;
- 2) gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, ingleichen gegen Stief- und Schwiegereltern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert;
- 3) gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister.

Derselbe kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von dem ursprünglichen Gläubiger, zu welchem der Schuldner in einem der genannten Verhältnisse stand, durch Intestaterbfall, oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall (mithin auch durch Testament) an einen Andern übergegangen ist.

Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind jedoch die Fälle der mittelst wechselrechtlicher Begebung im eigentlichen Wechselverkehre vorkommenden Uebertragung wechselfähiger Forderungen an dritte Personen.

von Wechselverbindlichkeiten auch nicht die ganze Wechselstrenge, so sind sie derselben, mit Ausnahme der Personalkhaft, doch noch in ihren übrigen Theilen unterworfen, und diese sind:

§. 18. Wenn die klagende Partei aus mehreren Personen besteht und der Schuldner nur zu Einer oder Einigen derselben in einem der §. 17, unter 1, 2 oder 3 gedachten Verhältnisse steht, so ist auf Anrufen der Uebrigen der Schuldarrest zu ihrem Antheile zu verhängen.

§. 20. Wider einen Gemeinschuldner ist während des Concurseß auf die bei dessen Eintritte bereits bestandenen Schuldanprüche der Schuldarrest nicht zu verhängen, auch, wenn er bei Ausbruch des Concurseß bereits in Wechselhaft ist, nicht fortzusetzen.

Die 26. Decision vom Jahre 1746 und die darauf Bezug nehmende Bestimmung im Banqueroutirmandate vom 20. December 1766, auch dem in die Laufsig ergangenen vom Dato den 2. August und publizirt den 27. September 1783, §. 19, werden hiermit aufgehoben. Dahingegen schläßt, so lange der Concurß dauert, die Verjährung der auf jene Zahlungen oder Abtretungen gerichteten Wechselklagen.

§. 21. Schuldarrest kann zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern.

§. 22. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Schuldarrestes wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zu der Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren.

Ist eine Forderung erst während der Haft fällig geworden, so findet dieser zwar anderweiter Anspruch auf Schuldarrest von zwei Jahren Statt, es ist jedoch der Anfang dieser Frist von der Verfallzeit der spätern Forderung an zu rechnen.

§. 23. Auch ein Dritter kann den Schuldarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur dann und in so weit verfolgen, als die Forderung auf einer Urkunde beruht, aus der nicht zu ersehen ist, daß auf Grund derselben die gesetzliche Dauer der Haft bereits erschöpft worden.

§. 24. Der Richter, welcher einen auf den Grund der Urkunde verhaftet gewesenen Schuldner entläßt, hat auf der Urkunde zu bemerken, daß und wie lange die Haft angelegt worden sei.

§. 25. Hätte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraums zugestanden, so kann er, bis er befriedigt ist, zwar dessen Schuldarrest von Neuem ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraum übrig war.

§. 26. Mit Ablauf des für die Dauer des Schuldarrestes vorstehend gestatteten Zeitraums ist der Schuldner der Haft sofort zu entlassen, auch eine Apellation des Klägers dagegen nicht zu beachten.

§. 27. Es kann aber eine Erneuerung des Schuldarrestes nach richterlichem Ermessen, jedoch höchstens anderweit auf die Dauer von zwei Jahren angewendet werden, wenn der Kläger nachweist, daß auf

1. die §. 2 erwähnte Haftbarkeit des Ausstellers für den richtigen Eingang des Wechsels, nicht nur demjenigen gegenüber, welcher denselben aus seinen Händen empfängt, sondern auch gegen die-

Seiten des Schuldners eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögensumstände eingetreten.

Der Richter hat hierüber einen Bescheid zu geben, wogegen dem beklagten Schuldner die Appellation freisteht, welche Suspensivkraft hat.

18. Schleswig = Holstein. Einführungs = Ordnung vom 10. April 1849. §. 2.

Außer den in der Wechselordnung im Art. 2 unter 1—3 gedachten Fällen, ist der Wechselarrest gegen dienstthuende Militärpersonen im Kriege und während sie auf einem Commando außer der Garnison sind, unzulässig.

Tritt gegen Beamte oder Militärpersonen der Wechselarrest ein, so ist die Vollziehung desselben in jedem Falle von dem Gerichte der vorgesetzten Dienstbehörde des Betreffenden zum Behuf der etwa anzuordnenden Stellvertretung, sofort anzuzeigen. Die Regierung ist berechtigt, über das Gehalt des Beamten, sowie über das sonstige Dienst-einkommen desselben für die Dauer des Arrestes zu Gunsten desjenigen, welcher seine Stelle vertritt, zu verfügen.

19. Waldeck. Wechselprozeß = Ordnung vom 30. Mai 1849, §. 16, 17, 18, 19.

§. 16. Der den Schuldarrest auswirkende Kläger hat den zum Unterhalte des Schuldners erforderlichen Aufwand, sowie die Sitzgebühren (Wärtergebühren) wöchentlich vorauszubezahlen. Für die Beförderung des Schuldners sind, nach dem Ermessen des Richters, 5 bis höchstens 10 Sgr. täglich in Ansatz zu bringen.

Unterbleibt die Vorausrichtung, so wird der Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

In Krankheitsfällen hat der Kläger auch die Medicinalkosten zu bezahlen.

§. 17. Der Schuldner ist zur Erstattung des im §. 16 gedachten Aufwandes verpflichtet.

§. 18. Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

- 1) in den im Art. 2 der allgemeinen Wechselordnung genannten Fällen;
- 2) gegen den Ehegatten;
- 3) gegen Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie;
- 4) gegen beide Ehegatten zugleich;
- 5) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre;
- 6) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§. 19. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

- 1) wenn er den Gläubiger vollständig befriedigt;
- 2) wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt;
- 3) wenn er seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat;
- 4) nach zweijähriger Haft;
- 5) in dem §. 16 gedachten Falle;

jenigen, die später durch Uebertragung in den Besitz des Wechsels gelangen;

2. die nämliche Haftbarkeit aller den Wechsel an einen Dritten Ab-

20. Weimar. Einführungs-Ordnung vom 13. Juli 1849. §. 8.
Nr. 4, 5 und 6.

Nr. 4. Wechselhaft kann nicht vollstreckt werden:

- a) gegen Gemeinschuldner während der Dauer des Concurres, sobald von demselben der Manifestations-Eid abgelegt worden ist, wegen der bei Eintritt des erstern bereits bestandener Wechselansprüche;
- b) Gegen den Ehegatten des Gläubigers, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder auf beständige Scheidung von Tisch und Bette rechtskräftig erkannt worden ist, desgleichen gegen Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, sowie gegen Stief- oder Schwiegereltern, so lange das Affinitäts-Verhältniß dauert, endlich gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister des Gläubigers.

Befindet sich der Schuldner zur Zeit des Eintrittes eines der Gründe, welche die Wechselhaft ausschließen, bereits in solcher, so ist dieselbe nicht weiter fortzusetzen.

Nr. 5. Die Hülfsvollstreckung in das Vermögen kann auch gleichzeitig neben dem Wechselarrest verhängt werden.

Nr. 6. Bei gewählter persönlicher Haft wird der Beklagte in den bürgerlichen Gewahrsam gebracht.

Zu Gunsten eines und desselben Gläubigers kann der Wechselarrest nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Wechselarrestes wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zur Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren. Ist eine Wechselforderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Wechselarrest von zwei Jahren statt, es ist jedoch der Anfang dieser Haftfrist von der Verfallzeit der späteren Forderung an zu rechnen.

Auch ein Dritter kann den Wechselarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur in so weit verfolgen, als die gesetzliche Dauer der Haft nicht bereits erschöpft ist.

Hatte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraums zugestanden, so kann er, bis er befriedigt ist, zwar dessen Wechselarrest von Neuem ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraume übrig war.

Mit Ablauf des für die Dauer des Wechselarrestes vorstehend gestatteten Zeitraumes ist der Schuldner der Haft sofort zu entlassen, auch ist eine Berufung des Klägers dagegen nicht zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Schuldner Anwendung, gegen welche Wechselhaft bereits vor dem Erscheinen dieses Gesetzes verfügt oder ausgeführt worden ist.

tretenden gegen alle auf sie folgenden späteren Wechsel = Inhaber, wie dieses aus §. 22 zu ersehen;

3. die strenge Verbindlichkeit aller dieser Personen so wie auch des letzten Inhabers am Zahlungsorte, der die Einziehung des Wechselbetrages zu besorgen hat, ferner desjenigen, auf welchen der Wechsel lautet, falls er ihn angenommen (s. §. 24), ihren eingegangenen oder durch den Besitz des Wechsels bedingten Verpflichtungen, und zwar nicht nur diesen selbst sondern auch ihnen rechtzeitig nachzukommen, wie dies später (§. 45.) näher erörtert werden wird;

4. die Unterwerfung des Wechselverpflichteten unter das §. 5 erwähnte, bei Wechseln übliche, schleunige und strenge Gerichtsverfahren, den Wechselprozeß.

In Folge des letzten Absatzes des Art. 2 sind die unter Nr. 2 bis 3 desselben Artikels enthaltenen Beschränkungen des Wechselarrestes von mehreren deutschen Staaten noch weiter ausgedehnt, die Art der Vollstreckung auch näher bestimmt worden, wie dieses aus den unten angeführten Gesetzen der betreffenden Länder (Zusatz zum Art. 2) zu ersehen.

Erklärung der wichtigsten und gewöhnlichsten Kunstaussdrücke beim Wechselgeschäfte.

§. 8.

1) Derjenige, welcher den Wechsel ausstellt, heißt der Aussteller, Trassant oder Trassent, auch wohl Wechselgeber, Zieher, Entnehmer.

2) Derjenige, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt ist, welcher ihn also vom Aussteller empfängt, heißt Wechselempfänger oder Empfänger, erster Inhaber, Remittent, auch wohl Wechselnehmer, Nehmer.

3) Derjenige, auf welchen der Wechsel lautet, d. h. welcher zur Zahlung desselben angewiesen ist, heißt der Bezogene oder der Trassat.

21. Württemberg. Einführungs-Ordnung vom 6. Mai 1849.

Art. 2 und 3.

Art. 2. Gegen Offiziere und Soldaten im aktiven Dienste kann der Wechselarrest nur so weit vollzogen werden, als die vorgesetzte Dienststelle nicht deren Unentbehrlichkeit bezeugt.

Bei andern öffentlichen Dienern ist der vorgesetzten Dienstbehörde von der Vollziehung des Wechselarrestes zum Behuf der auf die Dauer des Arrestes anzuordnenden und aus dem Gehalte des zu Verhaftenden zu bestreitenden Stellvertretung Anzeige zu machen.

Art. 3. Der Wechselarrest wird im Schuldfängnisse vollzogen, welches von dem Strafgefängnisse abge sondert zu halten ist.

tretenden gegen alle auf sie folgenden späteren Wechsel = Inhaber, wie dieses aus §. 22 zu ersehen;

3. die strenge Verbindlichkeit aller dieser Personen so wie auch des letzten Inhabers am Zahlungsorte, der die Einziehung des Wechselbetrages zu besorgen hat, ferner desjenigen, auf welchen der Wechsel lautet, falls er ihn angenommen (s. §. 24), ihren eingegangenen oder durch den Besitz des Wechsels bedingten Verpflichtungen, und zwar nicht nur diesen selbst sondern auch ihnen rechtzeitig nachzukommen, wie dies später (§. 45.) näher erörtert werden wird;

4. die Unterwerfung des Wechselverpflichteten unter das §. 5 erwähnte, bei Wechseln übliche, schleunige und strenge Gerichtsverfahren, den Wechselprozeß.

In Folge des letzten Absatzes des Art. 2 sind die unter Nr. 2 bis 3 desselben Artikels enthaltenen Beschränkungen des Wechselarrestes von mehreren deutschen Staaten noch weiter ausgedehnt, die Art der Vollstreckung auch näher bestimmt worden, wie dieses aus den unten angeführten Gesetzen der betreffenden Länder (Zusatz zum Art. 2) zu ersehen.

Erklärung der wichtigsten und gewöhnlichsten Kunstaussdrücke beim Wechselgeschäfte.

§. 8.

1) Derjenige, welcher den Wechsel ausstellt, heißt der Aussteller, Trassant oder Trassent, auch wohl Wechselgeber, Zieher, Entnehmer.

2) Derjenige, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt ist, welcher ihn also vom Aussteller empfängt, heißt Wechselempfänger oder Empfänger, erster Inhaber, Remittent, auch wohl Wechselnehmer, Nehmer.

3) Derjenige, auf welchen der Wechsel lautet, d. h. welcher zur Zahlung desselben angewiesen ist, heißt der Bezogene oder der Trassat.

21. Württemberg. Einführungs-Ordnung vom 6. Mai 1849.

Art. 2 und 3.

Art. 2. Gegen Offiziere und Soldaten im aktiven Dienste kann der Wechselarrest nur so weit vollzogen werden, als die vorgesetzte Dienststelle nicht deren Unentbehrlichkeit bezeugt.

Bei andern öffentlichen Dienern ist der vorgesetzten Dienstbehörde von der Vollziehung des Wechselarrestes zum Behuf der auf die Dauer des Arrestes anzuordnenden und aus dem Gehalte des zu Verhaftenden zu bestreitenden Stellvertretung Anzeige zu machen.

Art. 3. Der Wechselarrest wird im Schuldfängnisse vollzogen, welches von dem Strafgefängnisse abge sondert zu halten ist.